

Gemeinde Heiligenberg

Bebauungsplan "PV Hofgut Rickertsreute"

Sieber Consult, Lindau (B)

Datum: 06.04.2021

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
 - 1.1 Herr Hubert Bechinger beabsichtigt für den Bereich nördlich des Teilortes "Rickertsreute" eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Leistung der Anlage soll 10 MW betragen. Die Gemeinde Heiligenberg unterstützt dieses Vorhaben, da es zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Stromerzeugung beiträgt, was ein vorrangiges Ziel der kommunalen Klimaschutzziele ist. Sie beabsichtigt deshalb für den Bereich nördlich von "Rickertsreute" einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.
 - 1.2 Im voraussichtlichen Geltungsbereich soll ausschließlich die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage möglich sein. Es werden Photovoltaik-Module sowie dazugehörige Begleitanlagen wie Unterkonstruktionen, Wechselrichter, Transformatorenstation sowie ein Zaun errichtet werden. Derzeit wird das Plangebiet als Grünland und Acker genutzt. Südlich an das Plangebiet angrenzend verläuft ein Feldweg, über den das Vorhaben erschlossen werden soll. Das Plangebiet ist unregelmäßig in Richtung Süden geneigt.
 - 1.3 Um potenziell bestehende artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkennen zu können, wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) mit der Durchführung einer Relevanzbegehung beauftragt. Im Nachgang zu dieser Begehung wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB darauf aufmerksam gemacht, dass Hinweise auf Feldlerchenvorkommen im relevanten Bereich aus den Vorjahren bestehen. Daraufhin wurden ergänzend zur Relevanzbegehung im Jahr 2020 noch zwei weitere Begehungen im Jahr 2021 durchgeführt.
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
 - 2.1 Das etwa 10,94 ha große Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteiles Rickertsreute der Gemeinde Heiligenberg im Bodenseekreis. Westlich und nördlich besteht ein Waldgebiet, östlich verläuft ein etwa 70 m breiter Gehölzstreifen von Norden nach Süden. Südlich des Vorhabengebietes bestehen Wohnbebauung und landwirtschaftliche Hofstellen.
 - 2.2 Das Vorhabengebiet weist ein bewegtes Relief auf und fällt in Richtung Süden bis Südwesten ab. Im Süden sowie im Westen verläuft ein Feldweg.
 - 2.3 Etwa 190 m westlich des Vorhabengebietes befindet sich das geschützte Biotop "Röhricht am Teichufer 'Winkelwies nördlich Rickertsreute'" (Nr. 181214352376). Im Südosten, in einer Entfernung von etwa 330 m bestehen

das FFH-Gebiet "Deggenhauser Tal" (Nr. 8222341) sowie weitere Biotop. Das Schutzgebiet und die Biotop bleiben vom Vorhaben unberührt.

3. Bestandsinformationen

- 3.1 Gemäß Aussagen des Vorhabenträgers und Untersuchungen aus dem Jahr 2018, welche im Zuge von Windkraftplanungen durchgeführt wurden, sind das Vorhabengebiet und das Umfeld insbesondere von Rotmilanen frequentiert. Gemäß den Ergebnissen einer Horstsuche im Jahr 2018 (Planstatt Senner) befindet sich im Gehölzstreifen östlich des Vorhabengebietes ein Horststandort des Rotmilans. Etwa 700-1.200 m südwestlich des Vorhabengebietes wurden im Jahr 2018 drei weitere Rotmilan-Horste gefunden. Der Waldbestand nordwestlich des Vorhabengebietes wurde zudem als Brutwald des Wespenbussards klassifiziert.
- 3.2 Gemäß Aussagen des Büros Planstatt Senner gelangen im Jahr 2018 Nachweise von Feldlerchen und rastenden Kleinvogelarten.
- 3.3 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 16 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld. Darunter befinden sich Meldungen zu Baumfalke (zwei Individuen am 16.05.2013), Schwarzmilan (zwei Individuen östlich des Vorhabengebietes am 19.03.2020) sowie Nachweise von Rotmilan und Neuntöter ohne präzise Ortsangabe. Die Nachweise von Baumfalke und Schwarzmilan gelangen innerhalb der Zugzeiten, so dass keine exakte Bewertung als Brutvögel möglich ist. Bei den Windkraft-Untersuchungen im Jahr 2018 wurden keine Horste dieser Arten nachgewiesen, so dass von keinem Vorkommen auszugehen ist.

4. Untersuchungsumfang

- 4.1 Am 08.04.2020 wurde das Plangebiet begangen. Dabei wurde zunächst auf das Vorkommen von potenziell möglichen Bodenbrütern (z.B. Feldlerche) sowie auf Greifvögel geachtet. Weiterhin wurde der östlich angrenzende Gehölzstreifen auf Horststandorte kontrolliert. Die Randbereiche, insbesondere an den Feldwegen wurden hinsichtlich ihrer Eignung als potenzielle Lebensstätte für Reptilien (z.B. Zauneidechse) geprüft. Am 09.06.2020 wurde ebenfalls das Plangebiet durch einen Biologen begangen.
- 4.2 Im Jahr 2021 wurde am 23.03.2021 sowie am 06.04.2021 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Ergänzend wurde der Gehölzbestand östlich des Plangebietes hinsichtlich potenziellen Greifvogelhorsten geprüft. Der gefundene Horst wurde über längere Zeit (ca. 1,5 Stunden) beobachtet, um Aussagen über eine Besetzung treffen zu können.

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Während der Erfassung konnten keine Bodenbrüter nachgewiesen werden. Auch bei den Nachkartierungen im Jahr 2021 gelangen keine Nachweise. Ein Vorkommen möglicher Arten, insbesondere der Feldlerche ist auch aufgrund des bewegten Reliefs, der rundum bestehenden Kulissenwirkung, welche von den Gebäuden und den Waldrändern ausgeht, sowie aufgrund der derzeitigen Bewirtschaftung auszuschließen. Ein Konfliktpotenzial entfällt daher.

- 5.2 Entlang der Waldränder konnten ubiquitäre Waldvogelarten (Singdrossel, Amsel, Buchfink, Buntspecht, Wintergoldhähnchen, Kleiber, Kohlmeise, Goldammer, Ringeltaube, Heckenbraunelle, Erlenzeisig, Wacholderdrossel, Eichelhäher, Bluthänfling, etc.) nachgewiesen werden. Es ist anzunehmen, dass dort Brutvorkommen bestehen.
- 5.3 Während der Erfassung konnten im Umfeld Mäusebussard und Rotmilan nachgewiesen werden. Innerhalb des Gehölzstreifens östlich des Vorhabengebietes wurde ein Greifvogelhorst gefunden, welcher zum Zeitpunkt der Begehungen (2020 und 2021) nicht besetzt war. Es fanden sich auch keine sichtbaren Nutzungsspuren am oder unter dem Horst. Da die Untersuchung innerhalb des Zeitraumes höchster Aktivität des Rotmilanes stattfand, deutet das Ergebnis darauf hin, dass der Horst in beiden Jahren nicht besetzt war. Eine erhöhte Aktivität bestand westlich des Plangebietes. Dort wurden auch Einflüge beobachtet, was auf einen Horststandort schließen lässt. Gleichermassen lässt sich nicht abschließend aussagen, dass im geplanten Eingriffsjahr (2022) nicht eine Brut im naheliegenden Gehölzbestand im Osten erfolgen wird. Da keine Eingriffe in den Gehölzbestand erforderlich sind, ist eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte im Sinne § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG auszuschließen. Auch ein Verstoß gegen das Tötungsverbot § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG ist durch das Vorhaben nicht ableitbar. Baubedingte Wirkprozesse können die Brutstätte bzw. die potenziell vorkommenden Individuen jedoch gegebenenfalls beeinträchtigen (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG). Die Wahrscheinlichkeit ist jedoch als gering einzustufen, da der Horst nach Osten ins Tal exponiert ist und Blickbeziehungen zum Plangebiet nur eingeschränkt bestehen. Um potenzielle Beeinträchtigungen dennoch zu vermeiden, sind Maßnahmen in Bezug auf eine Bauzeitenregelung umzusetzen (s.u.). Anlagenbedingt kann nicht von einer signifikant erhöhten Beeinträchtigung des Rotmilanes ausgegangen werden. Explizit vom Rotmilan ist im Rahmen zahlreicher Windkraftuntersuchungen festgestellt worden, dass insbesondere Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt werden, da i.d.R. eine höhere Nahrungsverfügbarkeit und auch bessere Jagdbedingungen vorliegen, als beispielsweise in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind ebenfalls auszuschließen.
- 5.4 Im Hinblick auf den eventuell bestehenden Brutwald des Wespenbussards nordwestlich des Plangebietes lässt sich keine Beeinträchtigung prognostizieren. Es ist anzunehmen, dass das Vorhabengebiet auf Grund seiner Offenlandlage und der Nutzung keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat besitzt.
- 5.5 Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse ist davon auszugehen, dass entlang der Gehölzränder und ggf. im Norden Leitlinien und Überflugkorridore bestehen. Diese bleiben auch nach Umsetzung des Vorhabens erhalten. Da zudem keine Quartiere betroffen sein können, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
- 5.6 Reptilien konnten bei der Begehung nicht nachgewiesen werden. Die Habitatbedingungen lassen auch kein Vorkommen erwarten.

6. Maßnahmen

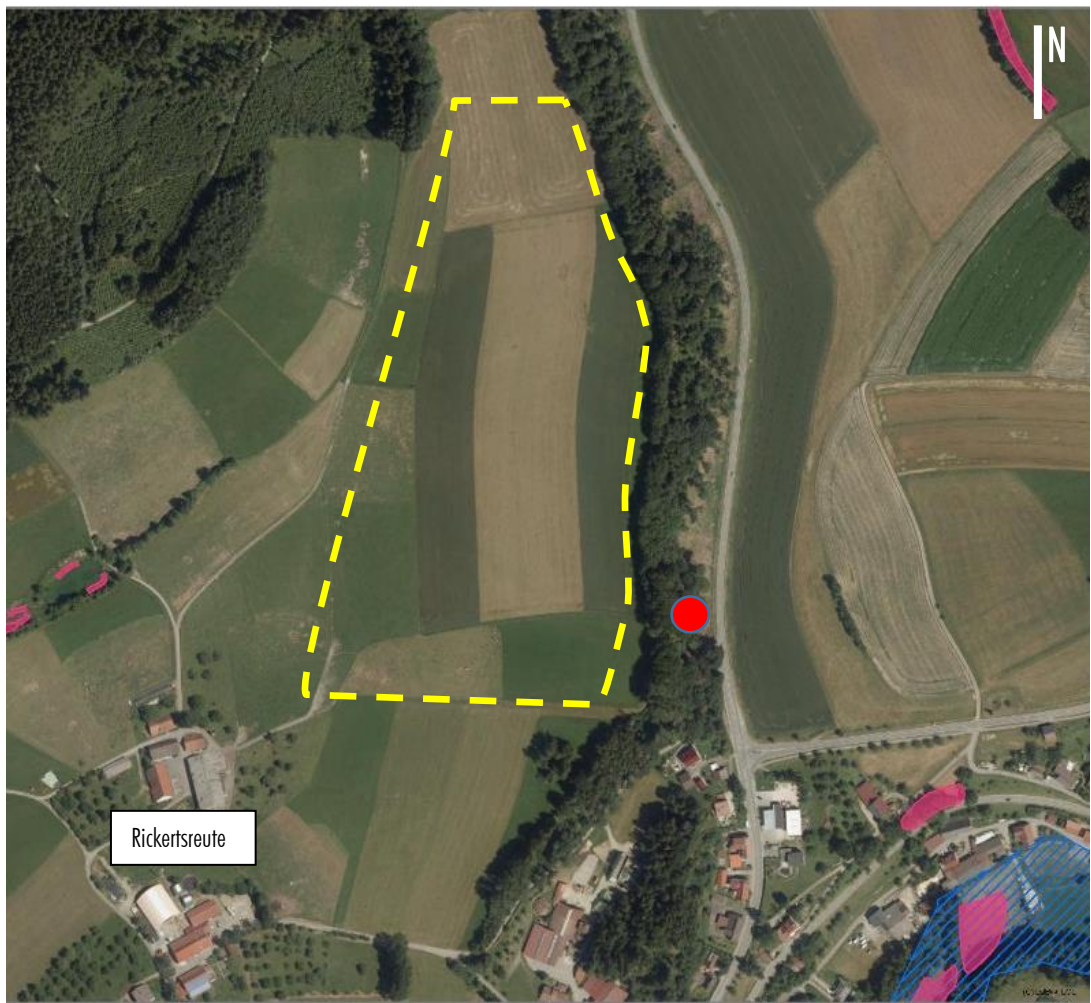
Um einen Verstoß gegen das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich eines möglichen Rotmilan-Vorkommens zu vermeiden, ist zunächst zu prüfen, ob der Rotmilan im Wirkungsbereich des Vorhabens (200 m-Radius) als Brutvogel vorkommt. Sollte ein Brutvorkommen bestehen und eine Beeinträchtigung durch Bauarbeiten nicht auszuschließen sein, sind Bauarbeiten während der Reviergründungszeit und frühen Brutzeit zwischen 15.03. und 15.05. nicht zulässig. Bei einem Negativnachweis entfällt diese Bauzeitenregelung.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Bodenseekreis) vorbehalten.
- 7.2 Bei Berücksichtigung der o.g. Bauzeitenregelung ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb, vereinfacht), ungefähre Lage des Horststandortes (rot), FFH-Gebiet (blau), Biotopflächen (rosa), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Süden in Richtung Norden auf das Vorhabengebiet. Rechts im Bild ist der östlich gelegene Gehölzstreifen.



Blick vom Vorhabengebiet in Richtung Westen.



Blick vom Rand des östlichen Gehölzstreifens in Richtung Rickertsreute.

